

# Jahresbericht

der **nationalen  
Sicherheitsbehörde**  
für das **Bezugsjahr 2015**

Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie  
Sektion IV, Gruppe Schiene, Abteilung Sch 5

gemäß Art. 18 der Richtlinie 2004/49/EG  
„Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft“  
umgesetzt in § 13a Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)

**Inhaltsverzeichnis:**

A.1. Umfang des Berichts	1
A.2. Summary	1
B. Einleitung	3
C. Organisation	6
D. Entwicklung der Eisenbahnsicherheit	10
E. Änderung der Rechtsvorschriften	12
F. Entwicklung der Sicherheitsbescheinigung und -genehmigung	12
G. Überwachung von Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreibern	17
H. Anwendung der CSM für die Risikoevaluierung und -bewertung	19
I. Quellenangabe	21
J. Anhänge	21
ANHANG A: Informationen zur Struktur des Eisenbahnnetzes	22
ANHANG B: Organigramme	26
ANHANG C: CSI-Daten – angewandte Definitionen	30
ANHANG D: Wichtige Änderungen von Gesetzen und Vorschriften	40
ANHANG E: Entwicklung der Sicherheitsbescheinigung und -genehmigung – Numerische Daten	42

## A.1. Umfang des Berichts

Der folgende Jahresbericht erfolgt gemäß § 13a Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG), BGBI. Nr. 60/1957 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 137/2015 im Sinne der Richtlinie 2004/49/EG vom 29. April 2004, Abl Nr. L 164 vom 30. April 2004 „Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft“ in der geltenden Fassung (mit 11. Mai 2016 wurde eine Neufassung der Richtlinie „über Eisenbahnsicherheit“ verlautbart, die die Richtlinie 2004/49/EG mit 16. Juni 2020 aufhebt). Der Bericht umfasst die Tätigkeiten der nationalen Sicherheitsbehörde in Zusammenhang mit dem Betrieb von Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen, dem Betrieb von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen und dem Verkehr auf solchen Eisenbahnen im Bezugsjahr 2015 in Österreich.

## A.2. Summary

In Austria general duties for railway undertakings and infrastructure managers are laid down in the Austrian Railway Act: "Eisenbahngesetz 1957", published in "Bundesgesetzblatt BGBI No. 60/1957", as last amended by "BGBI. I No 137/2015". The detailed regulations of railway undertakings concerning the training, behaviour of staff concerned with safety critical tasks are subject of authorisation by the Railway Authority.

Beginning from 01.01.2006 the National Investigation Body – "Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUB)" according to the regulations in the "Bundesgesetz über die unabhängige Sicherheitsuntersuchung von Unfällen und Störungen (Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005)", published in "Bundesgesetzblatt BGBI I No. 123/2005" as last amended by "BGBI. I No 89/2014" started its work as an independent body according to Article 21 of the Safety Directive concerned with the investigation of accidents/incidents.

Safety indicators relating to accidents, incidents and near-misses, to technical safety of infrastructure and its implementation are collected by the SUB.

Safety performance on member state level is controlled on different levels e.g. by approval process of subsystems, maintenance rules, by accident and incident investigation. Railway undertakings and infrastructure managers have to fulfil obligations for periodical checking, reviewing and inspections. Furthermore safety performance is individually checked on the occasion of certain incidents.

Authorisation of subsystems for bringing into service, control of operation of railway undertakings and infrastructure managers, supervising of compliance of technical equipments, authorisation for placing into service of new or substantially altered rolling stock and monitoring, promoting and developing the safety regulatory framework are carried out by Federal Ministry of Transport, Innovation and Technology as NSA, notwithstanding the general responsibility of the railway undertakings and infrastructure managers themselves.

Publication of existing, new or updated national safety rules is managed on the website of the Federal Ministry of Transport, Innovation and Technology ([www.bmvit.gv.at/en/verkehr/railway/notifications.html](http://www.bmvit.gv.at/en/verkehr/railway/notifications.html)).

The annual report of the safety authority in Austria concerns its activities in the year 2015 according to the Directive on Safety on the Community's railways (2004/49/EC, "Safety Directive").

The report contains global information on the railway system in Austria shown in Parts A, B and C and also shown in the related annexes.

Safety recommendations as a result of investigation accidents, incidents and near-misses during the reporting year are enumerated in Part D.

The Part E reports important changes in legislation and regulation concerning railway safety in the year 2015.

The development of safety certification and safety authorisation is shown in Part F.

A description of results of and experience relating to the supervision of infrastructure managers and railway undertakings is given in chapter G.

Part H shows comments on the application of the CSM on risk evaluation and assessment.

## B. Einleitung

### 1. Einleitung zum Bericht

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung des Jahresberichtes stellt Art. 18 der Richtlinie 2004/49/EG umgesetzt in § 13a Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) dar:

#### **„Jahresbericht“**

*§ 13a. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat für jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeiten im Vorjahr im Zusammenhang mit dem Betrieb von Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen, dem Betrieb von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen und dem Verkehr auf solchen Eisenbahnen zu erstellen. Der Jahresbericht ist bis spätestens 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres im Internet auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu veröffentlichen und der Europäischen Eisenbahnagentur zu übermitteln.*

*(2) Der Jahresbericht hat folgende Angaben zu enthalten:*

- 1. eine Zusammenstellung der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren gemäß Anhang I der Richtlinie 2004/49/EG;*
- 2. wichtige Änderungen von Bundesgesetzen und auf Grundlage von Bundesgesetzen erlassenen Verordnungen, deren Regelungsgegenstand der Bau oder der Betrieb von im Abs. 1 angeführten Eisenbahnen, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen und der Verkehr auf Eisenbahnen ist;*
- 3. Entwicklungen im Bereich der Sicherheitsbescheinigung und der Sicherheitsgenehmigung;*
- 4. Ergebnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Kontrolle von Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen.*

Zusätzlich sind gemäß Artikel 9 der Verordnung 2009/352/EG vom 24. April 2009 über die Festlegung einer gemeinsamen Sicherheitsmethode (CSM) für die Evaluierung und Bewertung von Risiken, die Erfahrungen der Vorschlagenden mit der Anwendung der CSM für die Risikoevaluierung und -bewertung sowie gegebenenfalls über ihre eigenen Erfahrungen zu berichten. Hinweis: Mit 21. Mai 2015 steht die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1136 in Geltung, welche die Verordnung (EG) Nr. 352/2009 mit diesem Tag aufhebte.

Die wesentlichen Grundlagen des Jahresberichtes im Sinne der Richtlinie bilden Daten der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes gemäß § 13a (3) EisbG:

*§ 13a (3) (3) Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (§ 3 Unfalluntersuchungsgesetz, BGBl. I Nr. 123/2005) hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die erforderlichen Daten, die für die Zusammenstellung der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren für das Berichtsjahr erforderlich sind, bis spätestens 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.*

sowie die Sicherheitsberichte der Eisenbahnunternehmen gemäß § 39d EisbG:

### **Sicherheitsbericht**

*§ 39d. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich und Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Sitz in Österreich haben der Behörde jedes Jahr vor dem 30. Juni einen Sicherheitsbericht vorzulegen, der sich auf das vorangegangene Kalenderjahr bezieht und der Folgendes zu enthalten hat:*

- 1. Angaben darüber, wie die unternehmensbezogenen Sicherheitsziele erreicht wurden;*
- 2. die österreichischen und die gemeinsamen Sicherheitsindikatoren, soweit sie für das jeweilige Eisenbahnunternehmen von Belang sind;*
- 3. die Ergebnisse interner Sicherheitsprüfungen;*
- 4. Angaben über Mängel und Störungen, die die Sicherheit des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn beeinträchtigt haben.*

Die Erstellung des Jahresberichtes erfolgte auf Basis der Dokumente der Europäischen Eisenbahnagentur:

- Template - Structure for the content of the NSA Annual safety Report
- Guideline for the use of the template - Structure for the content of the NSA Annual safety Report

## **2. Informationen zur Struktur des Eisenbahnnetzes**

- Karte des Eisenbahnnetzes siehe Anhang A.1.
- Liste der Eisenbahnunternehmen (Railway Undertakings, RU) und Fahrwegbetreiber (Infrastructure Managers, IM) siehe Anhang A.2.

### 3. Zusammenfassung – Allgemeine Trendanalyse

Im Folgenden wird die Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheitsindikatoren im Jahr 2015 zusammenfassend dargestellt.

Im Jahr 2015 wurden im Anwendungsbereich der Sicherheitsrichtlinie 77 signifikante Unfälle gemeldet. Verglichen mit dem Berichtsjahr zuvor (61 signifikante Unfälle) weist die Zahl der signifikanten Unfälle eine steigende Tendenz auf. Die im Jahresbericht angeführten Unfallarten Kollisionen von Zügen, Unfälle auf Bahnübergängen, Zugentgleisungen und sonstige Unfälle zeigen eine steigende Tendenz gegenüber 2014. Dabei stieg die Zahl der signifikanten Kollisionen im Bezugsjahr 2015 von 1 im Jahr 2014 auf 7 und die Zahl der signifikanten Bahnübergangsunfälle von 27 auf 33. Die Unfallkategorie Fahrzeugbrände zeigt eine gleichbleibende und die Kategorie Unfälle mit Personenschäden, an dem ein in Bewegung befindliches Eisenbahnfahrzeug beteiligt ist eine fallende Tendenz.

Insgesamt bilden die beiden Unfallarten Unfälle auf Bahnübergängen (mit ca. 43 %) und Unfälle mit Personenschäden, an dem ein in Bewegung befindliches Eisenbahnfahrzeug beteiligt war (mit ca. 35 %) ca. 78 % der Gesamtzahl der signifikanten Unfälle ab.

Die Gesamtzahl der Getöteten aller Unfallarten betrug im Bezugsjahr 35 und die Zahl der Schwerverletzten 45. Im Jahr 2014 waren es 25 Getötete und 36 Schwerverletzte.

Insgesamt weisen die Gesamtzahlen der Schwerverletzten und der Getöteten eine steigende Tendenz gegenüber dem Berichtsjahr 2014 auf (Dabei ereigneten sich im Jahr 2015 zwei schwere Einzelereignisse, eine Zugkollision mit 2 Getöteten und 4 schwerverletzten Personen und ein Bahnübergangsunfall mit 5 getöteten Personen).

Hinsichtlich der Kategorisierung der Schwerverletzten und Getöteten nach der Kategorie der beteiligten Personen bilden Benutzer von Bahnübergängen bei den Getöteten mit ca. 57 % und bei den Schwerverletzten mit ca. 51 % den größten Anteil der verunfallten Personen. Die weitere Aufteilung bei den Getöteten sind ca. 23 % unbefugte Personen, 14 % Mitarbeiter oder Auftragnehmer, sowie jeweils 3 % Fahrgäste und sonstige Personen. Bei den Schwerverletzten bilden Fahrgäste mit ca. 20 %, Mitarbeiter oder Auftragnehmer mit ca. 18 % und unbefugte Personen mit ca. 11 % den übrigen Anteil.

Die Daten zu den einzelnen CSIs für das Bezugsjahr 2015 und entsprechende Hinweise zu den einzelnen gemeinsamen Sicherheitsindikatoren finden sich in Anhang C.1.

## C. Organisation

### 1. Einleitung zur Organisation

#### **Nationale Sicherheitsbehörde bezogen auf Sicherheitsgenehmigung und Sicherheitsbescheinigung:**

(für Eisenbahninfrastrukturunternehmen von Hauptbahnen und Eisenbahnverkehrsunternehmen, die zum Eisenbahnverkehr auf Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen berechtigt sind):

Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien  
Tel.: +43-1-71162-65-0  
Fax: +43-1-71162-652298  
Email: [iv-sl@bmvit.gv.at](mailto:iv-sl@bmvit.gv.at)  
Website: [www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn)

Die Zuständigkeitsbestimmungen des Bundesministers/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde finden sich in § 12 (3) EisbG.

#### **weitere Sicherheitsbehörden:**

(für Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die nur vernetzte Nebenbahnen betreiben ist jeweils der örtlich zuständige Landeshauptmann der neun Bundesländer Behörde):

Landeshauptmann von Burgenland  
Europaplatz 1  
A-7000 Eisenstadt

Landeshauptmann von Kärnten  
Arnulfplatz 1  
A- 9020 Klagenfurt

Landeshauptmann von Niederösterreich  
Landhausplatz 1  
A-3109 St. Pölten

Landeshauptmann von Oberösterreich  
Landhausplatz 1  
A- 4021 Linz

Landeshauptmann von Salzburg  
Chiemseehof  
A-5010 Salzburg

Landeshauptmann der Steiermark  
Hofgasse 15  
A-8010 Graz

Landeshauptmann von Tirol  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
A-6020 Innsbruck

Landeshauptmann von Vorarlberg  
Landhaus  
A-6900 Bregenz

Landeshauptmann von Wien  
Lichtenfelsgasse 2  
A-1010 Wien

Die Zuständigkeitsbestimmungen des Landeshauptmannes als Behörde finden sich in § 12 (2) EisbG.

**Arbeitsaufsichtsbehörde:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (bmask)  
Sektion VII – Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Kompetenzzentrum Verkehrs- Arbeitsinspektorat  
Stubenring 1  
A-1010 Wien  
Tel.: +43-1-71100-0  
Fax: +43-1-7158258  
Email: [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
Website: [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

**Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes:**

Untersuchungsstelle im Sinne der der Richtlinie 2004/49/EG für die Untersuchung von  
Unfällen und Störungen im Eisenbahnverkehr:

Bundesanstalt für Verkehr  
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Schiene  
Trauzlgasse 1  
A-1210 Wien  
Tel.: +43-1-71162-659150  
Fax: +43-1-71162-659298  
Email: [peter.urbanek@bmvit.gv.at](mailto:peter.urbanek@bmvit.gv.at)  
Website: [versa.bmvit.gv.at](http://versa.bmvit.gv.at)

Die rechtlichen Grundlagen sind im Unfalluntersuchungsgesetz (BGBI. I Nr. 123/2005, zuletzt  
geändert durch BGBI. I Nr. 89/2014) und in der MeldeVO-Eisb 2006 (BGBI. II Nr. 279/2006)  
enthalten.

Die Meldeverordnung regelt:

*§ 1. ... den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die beim Betrieb einer Haupt- und Nebenbahn (§ 4 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60), einer Anschlussbahn (§ 7 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60) und einer Straßenbahn, die ausschließlich auf einem eigenen Bahnkörper verkehrt, wie Untergrundbahnen (§ 5 Abs. 1 Z 2, Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60), sowie beim Betrieb von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen, auftreten.*

### **Schienenregulator:**

Schienen-Control Kommission (SCK)

Schienen-Control

Österreichische Gesellschaft für Schienenmarktregulierung mit beschränkter Haftung  
(Schienen-Control GmbH)

Praterstraße 62-64

A-1020 Wien

Tel.: +43-1-5050707-0

Fax: +43-1-5050707-180

Email: [office@schiennencontrol.gv.at](mailto:office@schiennencontrol.gv.at)

Website: [www.schiennencontrol.gv.at](http://www.schiennencontrol.gv.at)

Die SCK ist der österreichische Schienenregulator gemäß Richtlinie 2001/14 Art. 20 und wurde im Jahr 1999 im EisbG eingerichtet.

## 2. Organigramme

Die Organisation der nationalen Sicherheitsbehörde Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist in Anhang B.1. dargestellt.

Die Organisation der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Bundesanstalt für Verkehr ist in Anhang B.2. dargestellt.

## D. Entwicklung der Eisenbahnsicherheit

### 1. Initiativen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Sicherheit

Im Folgenden sind die wichtigsten, im Berichtsjahr 2015 in Untersuchungsberichten enthaltenen Sicherheitsempfehlungen<sup>1)</sup> angeführt:

Sicherheitsempfehlungen aufgrund eines Unfalls/Anzeichens für Unfälle:

Datum des Vorfalls	Beschreibung des Vorfalls	Sicherheitsempfehlung <sup>1)</sup>
12.02.2014	Kollision Zug mit PKW auf Eisenbahn-übergang	<p><b>A-2014/051:</b> Die Ausbildungsinhalte für den Erwerb der Lenkerberechtigung sind zu überprüfen und - falls erforderlich – entsprechende Änderungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Gesprächen mit dem Fachverband der Fahrschulen in der Wirtschaftskammer</li> </ul> <p><b>A-2014/052:</b> Durchführung von Informationskampagnen über EK im Allgemeinen und das richtige Verhalten der Straßenverkehrsteilnehmer im Besonderen (z.B. durch Medien, Behörden, Autofahrervereinigungen).</p> <p><b>A-2014/053:</b> Abhalten von besonderen Informationsveranstaltungen über EK im Allgemeinen und das richtige Verhalten der Straßenverkehrsteilnehmer im Besonderen vor Ort (z.B. in Gemeinden, in Schulen, direkt bei EK).</p> <p><b>A-2014/054:</b> Durchführung von Schwerpunktaktionen der Exekutive direkt vor Ort bei EK in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen</p>
24.10.2012	Entgleisung Zug nach Radreifenbruch	<p><b>A-2015/15:</b> Es wird empfohlen, die visuelle Prüfung (VT-Prüfung) eines bereiften Radsatzes nach jeder Unterflurbearbeitung in den Instandhaltungsplänen des ECM verbindlich vorzuschreiben.</p> <p><b>A-2015/16:</b> Es ist durch das EVU ÖBB-Produktion GmbH sicherzustellen, dass Radbrüche bzw. Radreifenbrüche sowie Achsbrüche gemäß Melde-VO-Eisb 2006 an die SUB gemeldet werden.</p>
24.04.2014	Brand Zug	<p><b>A-2015/003:</b> Sicherstellung, dass bei den gemäß Matrix definierten Haltepunkten eine Zufahrt für Notfalleinsätze besteht (Feuerwehrzufahrt).</p> <p><i>Anmerkung: Beim gegenständlichen Vorfall musste die Feuerwehr durch ein Firmengelände zufahren und ein verschlossenes Tor aufbrechen.</i></p> <p><b>A-2015/004:</b> Überprüfung, ob die Sicherungen der Reservebürsten z. B. durch Sicherungsbolzen mit Gewinde, Mutter und Schloss verbessert werden kann.</p> <p><i>Anmerkung: Auf Wunsch des VK wurde vom Fahrzeughersteller eine Sicherung mittels Gewinde, Mutter und Schloss sowie zusätzlicher Sicherungskette bereits in eine neu bestellte Schotteraufnahmeeinheit, die 2015 ausgeliefert wird, eingebaut.</i></p> <p><b>A-2015/005:</b> Überprüfung, ob die Kennzeichnung von KI und SKI mit den Hinweisen „VERSCHUBBEREIT ABGESTELLT“ und „AUF HANDBREMSEN ACHTEN“ in die Regelwerke des IM aufgenommen werden müssen.</p>
08.04.2015	Kollision Zug mit Kinderwagen	15.2.1: Es ist zu überprüfen, ob die Erfassungsbereiche der Sicherheitsüberwachungskameras optimiert werden können oder ob zusätzliche Sicherheitsüberwachungskameras zu installieren sind.

<sup>1)</sup> es wurden die für den Berichtszeitraum vorliegenden Sicherheitsempfehlungen der SUB angeführt, welche jedoch noch nicht die beschlossenen Sicherheitsmaßnahmen darstellen.

Die Sicherheitsempfehlungen sowie Untersuchungsberichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union finden sich auch auf der [ERAIL \(European Railway Accident Information Links\) Datenbank](#) der Europäischen Eisenbahnagentur.

Website: <http://erail.era.europa.eu>

## 2. Detaillierte Analyse der Datentrends

In diesem Abschnitt findet sich eine Analyse der Daten in Bezug auf alle CSI-Kategorien:

- Unfallbezogene Indikatoren
- Indikatoren in Bezug auf gefährliche Güter
- Indikatoren in Bezug auf Suizide
- Indikatoren in Bezug auf Vorläufer von Unfällen
- Indikatoren für die Berechnung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Unfällen
- Indikatoren in Bezug auf die technische Sicherheit der Infrastruktur und ihre Umsetzung

Der Anwendungsbereich der Statistik, die angewandten Definitionen und die Daten zu den gemeinsamen Sicherheitsindikatoren (Common Safety Indicators, CSI) sind in Anhang C aufgelistet.

## 3. Ergebnisse von Sicherheitsempfehlungen

Die von der Sicherheitsuntersuchungsstelle erfolgten Sicherheitsempfehlungen werden in der Regel direkt umgesetzt. Seitens der nationalen Sicherheitsbehörde zusätzlich ausgesprochene Verfügungen, die einen generellen Charakter aufweisen, das heißt sich an eine gesamte Sparte richten (wie zum Beispiel alle Fahrwegbetreiber, alle Eisenbahnunternehmen) finden sich auf der Website:

[www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/sicherheit/verfuegungen/index.html](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/sicherheit/verfuegungen/index.html)

## **E. Änderung der Rechtsvorschriften**

Eine Aufstellung der wichtigsten Änderungen von Gesetzen und Vorschriften im Bezugsjahr 2015 findet sich in der Tabelle in Anhang G.

## **F. Entwicklung der Sicherheitsbescheinigung und -genehmigung**

### **1. Verfügbarkeit nationaler Sicherheitsvorschriften oder sonstiger nationaler Gesetze für Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreiber:**

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)

Sektion IV

Radetzkystraße 2

A-1030 Wien

Tel.: +43-1-71162-65-0

Fax: +43-1-71162-652298

Websites:

[www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/recht/eu/normen/index.html](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/recht/eu/normen/index.html)

[www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/recht/downloads/notifizierung](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/recht/downloads/notifizierung)

nationale Gesetze und Verordnungen finden sich im allgemeinen Rechtsinformationssystem des Bundes:

Website: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Zur Unterstützung für die Erstellung der Antragsunterlagen für die Sicherheitsbescheinigung im Sinne des Artikel 12 der „Richtlinie über Eisenbahn Sicherheit in der Gemeinschaft“ wurde der Leitfaden: „[Leitfaden zum Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung](#)“ erarbeitet.

Dieser findet sich auf Website:

[www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/sicherheit/leitfaden\\_bescheinigung.html](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/sicherheit/leitfaden_bescheinigung.html)

Für die Erstellung der Antragsunterlagen für die Sicherheitsgenehmigung im Sinne des Artikel 11 der „Richtlinie über die Eisenbahn Sicherheit in der Gemeinschaft“ wurde zur Unterstützung der Leitfaden: „[Leitfaden zur Ausstellung einer Sicherheitsgenehmigung](#)“ erarbeitet:

Website:

[\(andere Schriftart\)](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/sicherheit/leitfaden_genehmigung.html)

## 2. Numerische Daten

Numerische Daten bezüglich Entwicklung der Sicherheitsbescheinigung und - genehmigung finden sich in Anhang E.

## 3. Verfahrenstechnische Aspekte

### 3.1. Sicherheitsbescheinigungen – Teil A

#### 3.1.1. Gründe für die Aktualisierung/Änderung der Bescheinigungen gemäß Teil A:

Grund für die Aktualisierung von Sicherheitsbescheinigungen war der Ablauf der Gültigkeitsdauer.

#### 3.1.2. Die wichtigsten Gründe für eine Überschreitung der durchschnittlich für die Ausstellung der Bescheinigungen gemäß Teil A (beschränkt auf die in Anhang E aufgeführten Bescheinigungen nach Erhalt aller erforderlichen Informationen) benötigten Zeit um mehr als die in Artikel 12 Absatz 1 der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen vier Monate

War im Bezugsjahr 2015 nicht relevant

#### 3.1.3. Übersicht über die Anfragen anderer nationaler Sicherheitsbehörden für die Bestätigung von bzw. den Zugriff auf Daten in Bezug auf die Bescheinigung (gemäß Teil A) eines Eisenbahnunternehmens, das in Ihrem Land zertifiziert ist, jedoch in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung gemäß Teil B beantragt

Im Bezugsjahr 2015 gab es diesbezüglich keine Anfragen anderer nationaler Sicherheitsbehörden

#### 3.1.4. Zusammenfassung der Probleme im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung der in der gesamten Europäischen Gemeinschaft gültigen Bescheinigung gemäß Teil A

Im Bezugsjahr 2015 traten keine Probleme hinsichtlich gegenseitiger Anerkennung auf.

3.1.5. Bearbeitungsgebühr der nationalen Sicherheitsbehörde für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Teil A (Ja/Nein – Kosten)

Für die Vorlage der Antragsunterlagen fallen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 (BGBI. Nr. 267/1957 i.d.g.F.) an. Diese basieren auf dem Umfang der mit der Antragstellung vorgelegten Unterlagen.

3.1.6. Zusammenfassung der Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung der harmonisierten Muster für Bescheinigungen gemäß Teil A, insbesondere in Bezug auf Art und Umfang der Leistung

Es traten keine größeren Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung der harmonisierten Mustervorlagen auf.

3.1.7. Zusammenfassung der generellen Probleme und Schwierigkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden im Rahmen der Antragsverfahren für Bescheinigungen gemäß Teil A

Im Bezugsjahr 2015 traten keine besonderen Probleme im Rahmen der Antragsverfahren für Bescheinigung gemäß Teil A auf.

3.1.8. Zusammenfassung der von Eisenbahnunternehmen gemeldeten Probleme im Zusammenhang mit dem Beantragen einer Bescheinigung gemäß Teil A

Im Bezugsjahr 2015 wurden keine wesentlichen Probleme gemeldet.

3.1.9. Rückmeldeverfahren (z. B. im Form von Fragebögen), um den Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit zu bieten, ihre Meinung zu den Ausstellungsverfahren und -praktiken mitzuteilen oder Beschwerde einzureichen

Ein formalisiertes Rückmeldeverfahren wurde im Bezugsjahr 2015 nicht durchgeführt.

3.2. Sicherheitsbescheinigungen – Teil B

3.2.1. Gründe für die Aktualisierung/Änderung der Bescheinigungen gemäß Teil B:

Grund für die Aktualisierung von Sicherheitsbescheinigungen Teil B war der Ablauf der Gültigkeitsdauer.

- 3.2.2. Die wichtigsten Gründe für eine Überschreitung der durchschnittlich für die Ausstellung der Bescheinigungen gemäß Teil B (beschränkt auf die in Anhang E aufgeführten Bescheinigungen nach Erhalt aller erforderlichen Informationen) benötigten Zeit um mehr als die in Artikel 12 Absatz 1 der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen vier Monate

War im Bezugsjahr 2015 nicht relevant.

- 3.2.3. Bearbeitungsgebühr der Nationalen Sicherheitsbehörden für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Teil B (Ja/Nein – Kosten)

Für die Vorlage der Antragsunterlagen fallen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 (BGBI. Nr. 267/1957 i.d.g.F.) an. Diese basieren auf dem Umfang der mit der Antragstellung vorgelegten Unterlagen.

- 3.2.4. Zusammenfassung der Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung der harmonisierten Muster für Bescheinigungen gemäß Teil B, insbesondere in Bezug auf Art und Umfang der Leistung

Es traten keine größeren Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung der harmonisierten Mustervorlagen auf.

- 3.2.5. Zusammenfassung der generellen Probleme und Schwierigkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden im Rahmen der Antragsverfahren für Bescheinigungen gemäß Teil B

Im Bezugsjahr 2015 traten keine besonderen Probleme im Rahmen der Antragsverfahren für Bescheinigung gemäß Teil B auf.

- 3.2.6. Zusammenfassung der von Eisenbahnunternehmen gemeldeten Probleme im Zusammenhang mit dem Beantragen einer Bescheinigung gemäß Teil B

Im Bezugsjahr wurden keine größeren Probleme im Zusammenhang mit dem Beantragen einer Bescheinigung gemäß Teil B gemeldet.

- 3.2.7 Rückmeldeverfahren (z. B. im Form von Fragebögen), um den Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit zu bieten, ihre Meinung zu den Ausstellungsverfahren und -praktiken mitzuteilen oder Beschwerde einzureichen

Ein formalisiertes Rückmeldeverfahren wurde im Bezugsjahr 2015 nicht durchgeführt.

### 3.3. Sicherheitsgenehmigungen

#### 3.3.1. Gründe für die Aktualisierung/Änderung der Sicherheitsgenehmigungen

War im Bezugsjahr 2015 nicht relevant

#### 3.3.2. Die wichtigsten Gründe für eine Überschreitung der durchschnittlich für die Ausstellung der Sicherheitsgenehmigungen nach Erhalt aller erforderlichen Informationen benötigten Zeit um mehr als die in Artikel 12 Absatz 1 der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen vier Monate

War im Bezugsjahr 2015 nicht relevant

#### 3.3.3. Zusammenfassung der regelmäßig auftretenden Problem und Schwierigkeiten im Rahmen der Antragsverfahren für Sicherheitsgenehmigungen

War im Bezugsjahr 2015 nicht relevant

#### 3.3.4. Zusammenfassung der von den Fahrwegbetreibern gemeldeten Probleme im Rahmen der Antragsverfahren für Sicherheitsgenehmigungen

War im Bezugsjahr 2015 nicht relevant

#### 3.3.5. Rückmeldeverfahren (z. B. im Form von Fragebögen), um den Fahrwegbetreibern die Möglichkeit zu bieten, ihre Meinung zu den Ausstellungsverfahren und -praktiken mitzuteilen oder Beschwerde einzureichen

Ein formalisiertes Rückmeldeverfahren wurde im Bezugsjahr 2015 nicht durchgeführt.

#### 3.3.6. Bearbeitungsgebühr der nationalen Sicherheitsbehörden für die Ausstellung einer Sicherheitsgenehmigung (Ja/Nein – Kosten)

Für die Vorlage der Antragsunterlagen fallen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 (BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.) an. Diese basieren auf dem Umfang der mit der Antragstellung vorgelegten Unterlagen.

## **G. Überwachung von Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreibern**

### **1. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung von Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreibern**

Die allgemeinen Aufgaben der Eisenbahnbehörden und ihre Instrumente der Aufsicht sind zusammenfassend in §13 EisbG geregelt. Zur laufenden Überwachung von Bau und Betrieb misst das EisbG i. d. g. F. den Eisenbahnunternehmen eine hohe Eigenverantwortung bei.

Die Überprüfung von Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetrieben erfolgt unter anderem anlassbezogen in Zusammenhang mit außergewöhnlichen Vorfällen (siehe auch Pkt. D.1.) z.B.: stichprobenartige behördliche Einsichtnahme in betriebliche Unterlagen vor Ort bei den Eisenbahnunternehmen in Verbindung mit der Dokumentation der Ergebnisse und Festlegung von Maßnahmen zur Mängelbehebung (Aufsichtstätigkeit vor Ort).

In Zusammenhang mit der Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgenehmigungen wurden im Bezugsjahr 2015 seitens der nationalen Sicherheitsbehörde unter Zugrundelegung von Prüflisten im Rahmen der Aufsicht stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

### **2. Übermittlung aller jährlich erstellten Sicherheitsberichte der Fahrwegbetreiber und Eisenbahnunternehmen gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Sicherheitsrichtlinie unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen**

Es wurden der Nationalen Sicherheitsbehörde bmvit für das Bezugsjahr 2015 neben der Heranziehung weiterer statistischer Daten:

9 Sicherheitsberichte von Fahrwegbetreibern,  
27 Sicherheitsberichte von Eisenbahnverkehrsunternehmen,  
Daten der Bundesanstalt für Verkehr (Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes),  
sowie zusätzliche Daten der Eisenbahnunternehmen übermittelt.

3. Anzahl der Inspektionen (Ortsaugenscheine) bei den RU/IM für 2015

Inspektionen (Ortsaugen schein)		ausgestellte Sicherheitsbe- scheinigungen (Teil A)	ausgestellte Sicherheitsbe- scheinigungen (Teil B)	ausgestellte Sicherheitsge- nehmigungen	andere Aktivitäten
Anzahl der Inspektionen (Ortsaugenscheine) bei den RU/IM für 2015	geplant	*)	4		
	außerplanmäßig	*)			
	durchgeführt	*)	4		

\*) Das dahinterliegende Managementsystem wird periodisch durch die Zertifizierungsstellen auditiert.

4. Zusammenfassung der relevanten Korrekturmaßnahmen/-aktivitäten (z. B. Änderung, Widerruf, Aufhebung, wichtige Warnungen) hinsichtlich der Sicherheitsaspekte im Zuge dieser Audits/Inspektionen
- im Bezugsjahr noch keine relevanten Korrekturmaßnahmen
5. Beschwerden von IM über RU in Bezug auf die Bedingungen in ihrer Bescheinigung gemäß Teil A/Teil B
- im Bezugsjahr 2015 noch keine Beschwerden bekannt
6. Beschwerden von RU über IM in Bezug auf die Bedingungen in ihrer Sicherheitsgenehmigung
- im Bezugsjahr 2015 noch keine Beschwerden bekannt

## **H. Anwendung der CSM für die Risikoevaluierung und -bewertung**

Als Hilfestellung und Unterstützung für die Anwender der „Gemeinsamen Sicherheitsmethoden für die Evaluierung und Bewertung von Risiken“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 352/2009 und im Hinblick auf eine national einheitliche Anwendung der Vorgaben dieser „Gemeinsamen Sicherheitsmethoden“ wurde durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) ein [Leitfaden zur Verordnung \(EG\) Nr. 352/2009](#) erstellt. Durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1136) welche mit 21. Mai 2015 in Geltung steht wurde die Verordnung (EG) Nr. 352/2009 aufgehoben. Nähere aktuelle Informationen dazu finden sich auf der

Website: [www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/sicherheit/gmethoden/index.html](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/sicherheit/gmethoden/index.html)

### **1. Beschreibung der wichtigsten Änderungen, die vom Vorschlagenden für nicht signifikant erachtet werden**

Seitens der Eisenbahnunternehmen wurden im Bezugsjahr 98 Änderungen im Zuge der Sicherheitsberichte gemeldet, die für nicht signifikant erachtet wurden.

Als Entscheidungskriterien wurden dabei neben den Kriterien aus Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 402/2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken auch unternehmensinterne Kriterien (zB. Vergleich mit unternehmensinternen Sicherheitszielen) herangezogen.

### **2. Beschreibung der wichtigsten signifikanten Änderungen**

Im Zuge der Sicherheitsberichte wurden 3 als signifikant erachtete Änderungen gemeldet. Die unabhängigen Bewertungsstellen waren dabei interne als auch externe Stellen mit und ohne einer Heranziehung von Subunternehmen.

### **3. Kurzbeschreibung der von den Vorschlagenden zur Wirksamkeit des Risikomanagementverfahrens durchgeführten Audits**

Das Risikomanagementverfahren als Bestandteil der Sicherheitsmanagementsysteme der Eisenbahnunternehmen unterliegt einem kontinuierlichen Auditprogramm. Wesentliche Erkenntnisse hinsichtlich der Wirksamkeit des Risikomanagementverfahrens liegen dzt. noch keine vor.

4. Rückmeldung von den Vorschlagenden und letztlich auch von deren Subunternehmer(n) und Bewertungsstelle(n) über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission über die CSM für die Risikobewertung

Seitens der Eisenbahnunternehmen wurde ua. die aufwendige Einführung eines Risikomanagementverfahrens sowie auch die Dokumentation (insbesondere bei nicht signifikanten Änderungen) angeführt.

## I. Quellenangabe

Bundesanstalt für Verkehr, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Unfallstatistik, Sicherheitsempfehlungen, diverse Publikationen

ERAIRL Datenbank der Europäischen Eisenbahnagentur, Berechnungsvorlagen, Grafik- und Tabellenauszüge

Europäische Eisenbahnagentur, diverse Publikationen (insbesondere Leitlinie und Vorlage für die Erstellung des Jahresberichtes, „Implementation Guidance for CSIs, Annex 1 of Directive 2004/49/EC as amended by Directive 2014/88/EU, V4“)

Bundesgesetz über die unabhängige Sicherheitsuntersuchung von Unfällen und Störungen (Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005), BGBI. I Nr. 123/2005 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 89/2014

Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz - HIG), BGBI. Nr. 135/1989 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 154/2004

Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG), BGBI. Nr. 60/1957 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 137/2015

Eurostat, diverse Publikationen

Österreichische Eisenbahnunternehmen im Anwendungsbereich der Sicherheitsrichtlinie, Sicherheitsberichte, diverse Publikationen (zB. Geschäftsberichte, Schienennetznutzungsbedingungen)

ÖBB-Infrastruktur AG, Übersichtskarte des Eisenbahnnetzes

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft in der geltenden Fassung.

Schienen-Control GmbH, Jahresbericht 2015

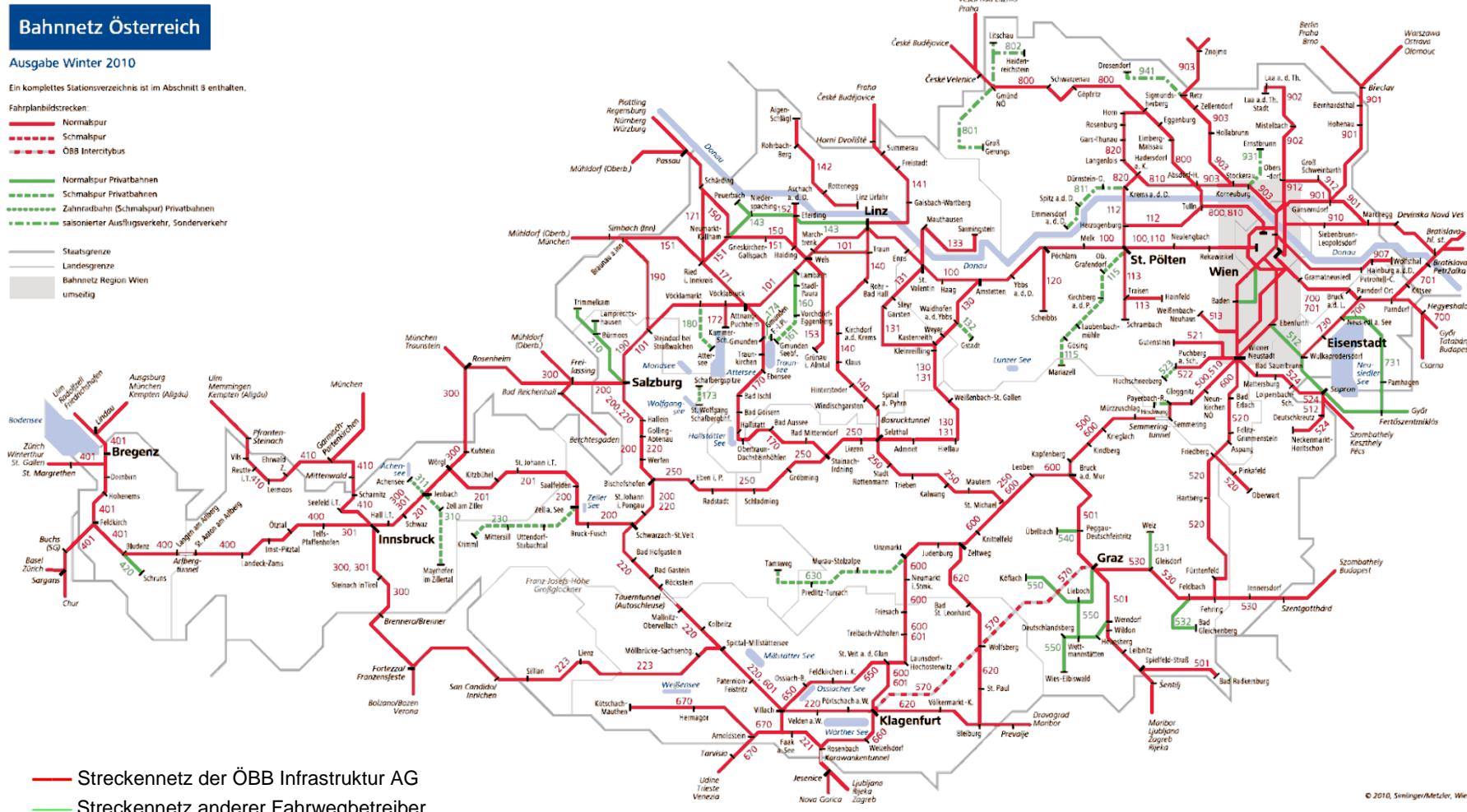
Statistik Austria, diverse Publikationen

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die bei Eisenbahnunternehmen auftreten, an die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (MeldeVO-Eisb 2006), BGBI. II Nr. 279/2006

## J. Anhänge

## ANHANG A: Informationen zur Struktur des Eisenbahnnetzes

### A.1. Übersichtskarte des Eisenbahnnetzes



Eine Infrastrukturübersichtskarte der ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft AG findet sich auch auf:

[www.oebb.at/infrastruktur/de/\\_p\\_3\\_0\\_fuer\\_Kunden\\_Partner/3\\_2\\_Schienennutzung/3\\_3\\_Schieneninfrastruktur/3\\_3\\_6\\_Karten/02\\_DMS\\_Dateien/Infrastrukturnetzuebersichtskarte.jsp](http://www.oebb.at/infrastruktur/de/_p_3_0_fuer_Kunden_Partner/3_2_Schienennutzung/3_3_Schieneninfrastruktur/3_3_6_Karten/02_DMS_Dateien/Infrastrukturnetzuebersichtskarte.jsp)

## A.2. Liste der Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreiber

### A.2.1. Fahrwegbetreiber mit Sicherheitsgenehmigung gemäß § 38 EisbG (Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf Haupt- und vernetzten Nebenbahnen, zum 31.12.2015)

Name	Anschrift	Website	Link zum Network Statement
Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen	Eichenstraße 1 1120 Wien	<a href="http://www.wlb.at">www.wlb.at</a>	<a href="http://www.wlb.at/eportal/ep/channelView.do/pageTypeld/11128/channelId/-22413">www.wlb.at/eportal/ep/channelView.do/pageTypeld/11128/channelId/-22413</a>
Cargo-Center-Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG	Terminal 1 8402 Werndorf	<a href="http://www.cargo-center-graz.at">www.cargo-center-graz.at</a>	<a href="http://www.stlb.at/terminal-graz-sued/">www.stlb.at/terminal-graz-sued/</a>
Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH	Köflacher Gasse 35 – 41 8020 Graz	<a href="http://www.gkb.at">www.gkb.at</a>	<a href="http://www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang">www.gkb.at/index.php/infrastruktur-zugang</a>
Land Steiermark / Steiermärkische Landesbahnen	Eggenberger Str. 20 8020 Graz	<a href="http://www.stlb.at">www.stlb.at</a>	<a href="http://www.stlb.at/impressum-snnb/schienennetz-nutzungsbedingungen">www.stlb.at/impressum-snnb/schienennetz-nutzungsbedingungen</a>
Lokalbahn Lambach- Vorchdorf- Eggenberg AG (Betriebsführung: Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft mbH)	Kuferzeile 32 4810 Gmunden	<a href="http://www.stern-verkehr.at">www.stern-verkehr.at</a>	<a href="http://www.lb-lve.at/index.php/infrastruktur">www.lb-lve.at/index.php/infrastruktur</a>
Linzer Lokalbahn AG (Betriebsführung: Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft mbH)	Rathaus 4041 Linz	<a href="http://www.stern-verkehr.at">www.stern-verkehr.at</a>	<a href="http://www.linzer-lokalbahn.at/index.php/infrastruktur">www.linzer-lokalbahn.at/index.php/infrastruktur</a>
Montafonerbahn Aktiengesellschaft	Bahnhofstraße 15 a+b 6780 Schruns	<a href="http://www.montafonerbahn.at">www.montafonerbahn.at</a>	<a href="http://www.montafonerbahn.at/verkehr/start.htm">www.montafonerbahn.at/verkehr/start.htm</a>
Neusiedler Seebahn Gesellschaft mbH (Betriebsführung: Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG)	Bahnhofplatz 5 7041 Wulkaprodersdorf	<a href="http://www.neusiedlerseebahn.at">www.neusiedlerseebahn.at</a>	<a href="http://www.neusiedlerseebahn.at/de/netzzugang/network-statement">www.neusiedlerseebahn.at/de/netzzugang/network-statement</a>
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	Praterstern 3 1020 Wien	<a href="http://www.oebb.at/infrastruktur">www.oebb.at/infrastruktur</a>	<a href="http://www.oebb.at/infrastruktur/de/_p_3_0_fuer_Kunden_Partner/3_2_Schienennutzung/3_2_2_SNNB/index.jsp">www.oebb.at/infrastruktur/de/_p_3_0_fuer_Kunden_Partner/3_2_Schienennutzung/3_2_2_SNNB/index.jsp</a>
Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG (Raaberbahn AG)	Bahnhofplatz 5 7041 Wulkaprodersdorf	<a href="http://www.raaberbahn.at">www.raaberbahn.at</a>	<a href="http://www.raaberbahn.at/schienennetznutzung.html">www.raaberbahn.at/schienennetznutzung.html</a>
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	Plainstraße 70 5020 Salzburg	<a href="http://www.salzburg-ag.at">www.salzburg-ag.at</a>	<a href="http://www.salzburg-ag.at/agb-schlichtungsstellen/">www.salzburg-ag.at/agb-schlichtungsstellen/</a>
Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft mbH (als betriebsführendes Eisenbahnunternehmen)	Kuferzeile 32 4810 Gmunden	<a href="http://www.stern-verkehr.at">www.stern-verkehr.at</a>	

## A.2.2. Eisenbahnunternehmen mit Sicherheitsbescheinigung Teil B gemäß § 37 EisbG (zum 31.12.2015)

Name	Anschrift	Website
Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen	Eichenstraße 1, 1120 Wien	<a href="http://www.wlb.at">www.wlb.at</a>
Bayerische Oberlandbahn GmbH	Bahnhofplatz 9, DE-83607 Holzkirchen	<a href="http://www.bayerischeoberlandbahn.de/">www.bayerischeoberlandbahn.de/</a>
Cargo Service GmbH	Lunzer Straße 41, 4031 Linz	<a href="http://www.cargoserv.at">www.cargoserv.at</a>
City Air Terminal Betriebsg.m.b.H.	Office Park, 1300 Wien Flughafen	<a href="http://www.cityairporttrain.com">www.cityairporttrain.com</a>
DB Cargo Aktiengesellschaft	Rheinstraße 2, DE-55116 Mainz	<a href="http://wwwdbcargo.com">wwwdbcargo.com</a>
DB Regio Aktiengesellschaft	Stephensonstraße 1, DE-60326 Frankfurt am Main	<a href="http://www.deutschebahn.com">www.deutschebahn.com</a>
ecco-rail GmbH	Haizingergasse 47/3, 1180 Wien	<a href="http://www.ecco-rail.at">www.ecco-rail.at</a>
ERS Railways B.V.	Waalhaven Zuidzijde 2, NL-3088 HH Rotterdam	<a href="http://www.ersrail.com">www.ersrail.com</a>
FLOYD Szolgáltató Zártkörűen Működő Részvénytársaság (FLOYD ZRt.)	Madarász Viktor u. 47-49, HU-1138 Budapest,	<a href="http://www.floyd.hu">www.floyd.hu</a>
GEVD Gesellschaft für Eisenbahnverkehrsdiestleistungen mbH	Brunner Straße 33, 2700 Wiener Neustadt	
Grampetcargo Austria GmbH	Ignaz-Köck-Straße 10 Top 4111, 1210 Wien	<a href="http://www.grampetcargo.at">www.grampetcargo.at</a>
Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH	Köflacher Gasse 35 – 41, 8020 Graz	<a href="http://www.gkb.at">www.gkb.at</a>
Land Steiermark / Steiermärkische Landesbahnen	Eggenberger Straße 20, 8020 Graz	<a href="http://www.stlb.at">www.stlb.at</a>
Lokomotion- Gesellschaft für Schienentraktion mbH	Kastenbauerstraße 2, DE-81677 München	<a href="http://www.lokomotion-rail.de">www.lokomotion-rail.de</a>
LTE-Logistik- und Transport GmbH	Karlauer Gürtel 1, 8020 Graz	<a href="http://www.lte.at">www.lte.at</a>
METRANS Railprofi Austria GmbH	Karl Mierka Straße 7-9, 3500 Krems	<a href="http://www.railprofi.at">www.railprofi.at</a>
MEV Independent Railway Services GmbH	Hütteldorfer Straße 343-345, 1140 Wien	<a href="http://www.m-e-v.at">www.m-e-v.at</a>
MMV Magyar Magánvasút Zártkörűen Működő Részvénytársaság MMV ZRt.	Kerék utca 80, HU-1035 Budapest	<a href="http://www.mmv.hu">www.mmv.hu</a>
Montafonerbahn AG	Bahnhofstraße 15 a+b, 6780 Schruns	<a href="http://www.montafonerbahn.at">www.montafonerbahn.at</a>
ÖBB Personenverkehr AG	Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien	<a href="http://www.oebb.at/pv">www.oebb.at/pv</a>
ÖBB Produktion GmbH	Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien	<a href="http://produktion.oebb.at">produktion.oebb.at</a>
ÖBB Technische Services GmbH	Grillgasse 48, 1110 Wien	<a href="http://www.oebb.at/ts">www.oebb.at/ts</a>
PKP CARGO SPÓŁKA AKCYJNA	ul. Grojecka 17, PL-02-021 Warszawa	<a href="http://www.pkp-cargo.pl">www.pkp-cargo.pl</a>
Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG	Bahnhofplatz 5, 7041 Wulkaprodersdorf	<a href="http://www.raaberbahn.at">www.raaberbahn.at</a>
Raaberbahn Cargo GmbH	Bahnhofplatz 5, 7041 Wulkaprodersdorf	<a href="http://www.raaberbahncargo.at">www.raaberbahncargo.at</a>
Rail Cargo Austria AG	Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien	<a href="http://www.railcargo.com">www.railcargo.com</a>

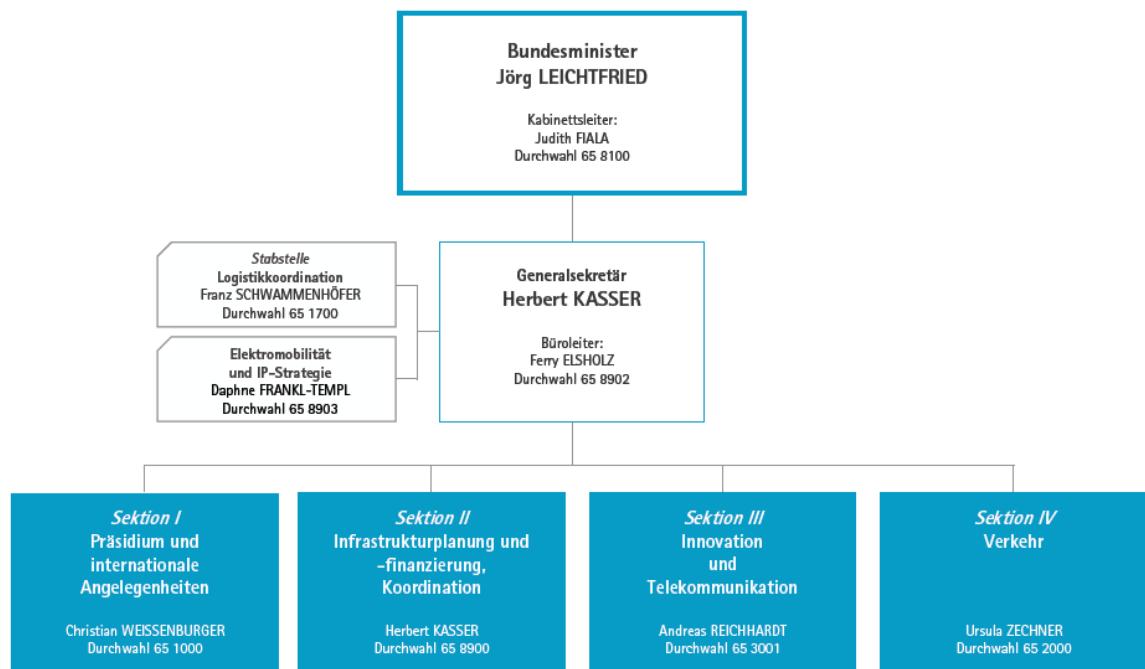
Name	Anschrift	Website
Rhomberg Bahntechnik GmbH	Mariahilferstraße 29, 6900 Bregenz	<a href="http://www.rhombergrail.com">www.rhombergrail.com</a>
RTS Rail Transport Services GmbH	Puchstraße 184 b, 8055 Graz	<a href="http://www.rts-austria.at">www.rts-austria.at</a>
Safety4you Baustellenlogistik GmbH	Bahnhofplatz 1, 4600 Wels	<a href="http://www.s4you.at">www.s4you.at</a>
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	Plainstraße 70, 5020 Salzburg	<a href="http://www.salzburg-ag.at">www.salzburg-ag.at</a>
Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH	Eggenberger Straße 20, 8020 Graz	<a href="http://www.steiermarkbahn.at">www.steiermarkbahn.at</a>
Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft mbH	Kuferzeile 32, 4810 Gmunden	<a href="http://www.stern-verkehr.at">www.stern-verkehr.at</a>
SŽ Tovorni promet d.o.o.	Kolodvorska 11, SI-1000 Ljubljana	<a href="http://www.slo-zeleznice.si/en/freight/">www.slo-zeleznice.si/en/freight/</a>
Transalpin Eisenbahn AG	Steinengraben 42, CH-4051 Basel	
Trenitalia S.p.A.	Piazza della Croce Rossa 1, IT-00161 Roma	<a href="http://www.trenitalia.com">www.trenitalia.com</a>
TX Logistik Austria GmbH	Am Concorde-Park E/13, 2320 Schwechat	<a href="http://www.txlogistik.eu">www.txlogistik.eu</a>
WESTbahn Management GmbH	Europaplatz 3/Stiege 5, 1150 Wien	<a href="http://www.westbahn.at">www.westbahn.at</a>
Wiener Lokalbahnen Cargo GmbH	Freudenauer Hafenstraße 8-10, 1020 Wien	<a href="http://www.wlb-cargo.at">www.wlb-cargo.at</a>

## ANHANG B: Organigramme

### B.1. Organigramm der nationalen Sicherheitsbehörde Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

#### Bundesminister, Generalsekretär, Sektionen

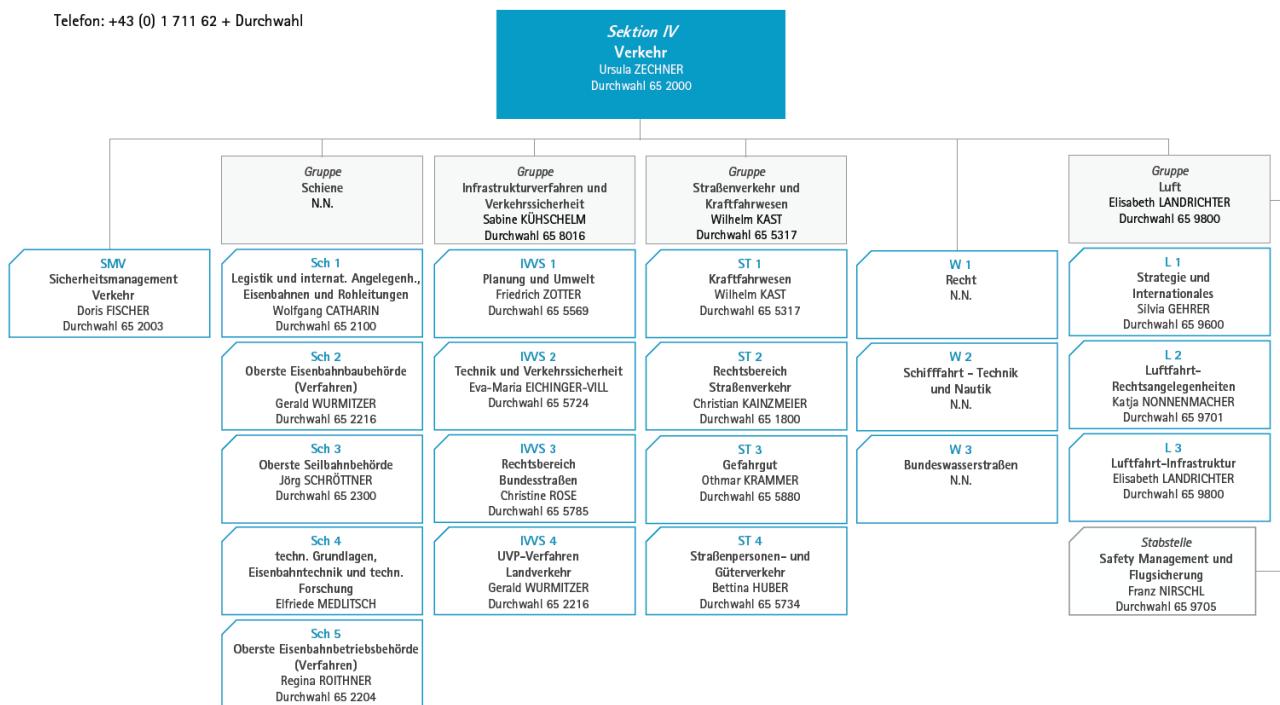
Telefon: +43 (0) 1 711 62 + Durchwahl



(Stand: 1.August 2016, Quelle: [Website bmvit](#))

## Sektion IV Verkehr

Telefon: +43 (0) 1 711 62 + Durchwahl



(Stand: 1. August 2016, Quelle: [Website bmvit](#))

Auszug aus der Organisation (im Hinblick auf die „Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft“):

## Sektion IV – Verkehr

Behörden, Technik und Rechtsbereich Schiene/Straße/Seilbahnen/Rohrleitung sowie Angelegenheiten der Themenbereiche Wasser und Luft

### Abteilung SMV – Sicherheitsmanagement Verkehr

Koordination und strategische Steuerung sicherheitsrelevanter Aufgaben aller österreichischen Verkehrssicherheitsbehörden im Bereich des bmvit; Standardisierung und Qualitätsmanagement (inkl. Monitoring der Umsetzung) im Bereich verkehrssicherheitsbehördlicher Aufgaben-wahrnehmung; Wahrnehmung der gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) dem bmvit zugewiesenen Verwaltungsakte; Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Verkehrsunternehmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren und Aufsichtstätigkeit; Angelegenheiten des Verkehrssicherheitsbeirates gemäß § 23 Unfalluntersuchungsgesetz 2005 inklusive Geschäftsführung, Risiko- und Krisenmanagement.

### Abteilung Sch 1 – Legistik und internationale Angelegenheiten Eisenbahnen und Rohrleitungen

Mitwirkung an der Entstehung und Umsetzung des Unionsrechts und der zwischenstaatlichen Verträge im Bereich der Eisenbahnen und Rohrleitungen,

einschließlich der Vertretung dieser Angelegenheiten in den EU-Gremien und sonstigen internationalen und innerstaatlichen Gremien; innerstaatliche Legistik samt allgemeiner Sekundärlegistik, einschließlich der Koordination der Rechtsvorschriften im Bereich der Eisenbahnen und Rohrleitungen; grundsätzliche Rechtsangelegenheiten der Bahnreform und der Regulierung des Schienenverkehrsmarktes sowie Angelegenheiten der Staatskommissäre; Vollzug des Rohrleitungsgesetzes.

**Abteilung Sch 2 – Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen)**

Wahrnehmung der eisenbahnbehördlichen Angelegenheiten der Eisenbahnen, insbesondere Baugenehmigung und Bauartgenehmigungen einschließlich Betriebsbewilligungen, Eisenbahn-kreuzungen; Anrainerverfahren, Vorfragenentscheidungen; Beschwerdebehandlungen; Rechtliche und administrative Belange des Ausbildungs- und Prüfungswesens für Eisenbahnbedienstete, Führung von Verzeichnissen und behördliche Aufsicht über die SCHIG in Vollziehung des EisbG, in all diesen Angelegenheiten Sekundärlegistik; Vertretung in nationalen und internationalen Fachgremien.

**Abteilung Sch 4 – Technische Grundlagen der Eisenbahnen und Eisenbahntechnik; technologische Eisenbahnforschung**

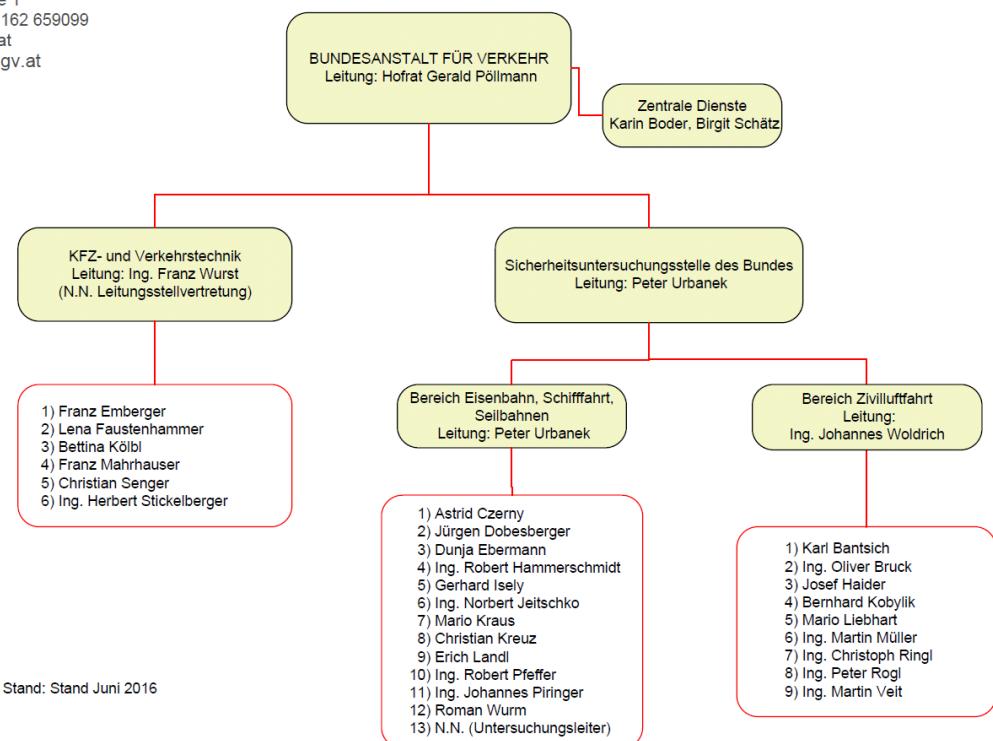
Allgemeine bau-, sicherungs-, fernmelde-, elektro- und maschinentechnische Angelegenheiten der Eisenbahnen samt eisenbahnsicherungstechnischer Einrichtungen und Schienenfahrzeugen aller Bauarten; Angelegenheiten innerstaatlicher und internationaler technischer Normen und Spezifikationen sowie sonstige Regelwerke des Standes der Technik; Angelegenheiten der technischen Grundlagen der Eisenbahnen in innerstaatlichen und internationalen Gremien, wie insbesondere im RISC, in ERA- und CEN-Arbeitsgruppen; Mitwirkung bei Akkreditierungen; Auswertung und Publikation einschlägiger Forschungsergebnisse im Bereich Eisenbahnen sowie Mitwirkung an Forschungsvorhaben und externen Publikationen.

**Abteilung Sch 5 – Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen)**

Wahrnehmung der Verwaltungsverfahren bei Haupt- und Nebenbahnen aus rechtlicher, betrieblicher und soweit berührt bautechnischer Sicht, Umsetzung und Kontrolle der eisenbahnsicherheitsbehördlichen Zugangsvoraussetzungen sowie der strategischen Grundlagenschaffung bei Konzessionerteilungen, Verkehrsgenehmigungen, Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen; Evaluierung und Erstellung der Jahresberichte einschl. Überwachung der Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus; Evaluierung, Umsetzung und Kontrolle zu Sicherheits-empfehlungen der Unfalluntersuchungsstelle; Genehmigung von Dienstvorschriften; Genehmigung der Bestellung von Betriebsleitern; Einstellung von Eisenbahnen; sonstige sicherheitsbehördliche Aufsichtsmittel samt Erlässen und Verfügungen einschl. Evaluierung und Monitoring dieser Maßnahmen; Koordination und Vertretung dieser Angelegenheiten in nationalen und internationalen Gremien einschließlich bei der Entwicklung rechtlicher Grundlagen der EU in RISC und ERA.

## B.2. Organigramm Bundesanstalt für Verkehr als Unfalluntersuchungsstelle des Bundes

BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR  
1210 Wien, Trauzlgasse 1  
Tel.: +43 1 71162 Fax: +43 1 71162 659099  
Email: bav@bmvit.gv.at  
Web: <http://versa.bmvit.gv.at>



(Quelle: [Website Bundesanstalt für Verkehr](#))

## ANHANG C: CSI-Daten – angewandte Definitionen

Die ausgewerteten CSI Daten beziehen sich auf den Betrieb von Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen, dem Betrieb von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen und dem Verkehr auf solchen Eisenbahnen für das Bezugsjahr 2015 auf österreichischem Hoheitsgebiet.

### C.1. CSI-Daten

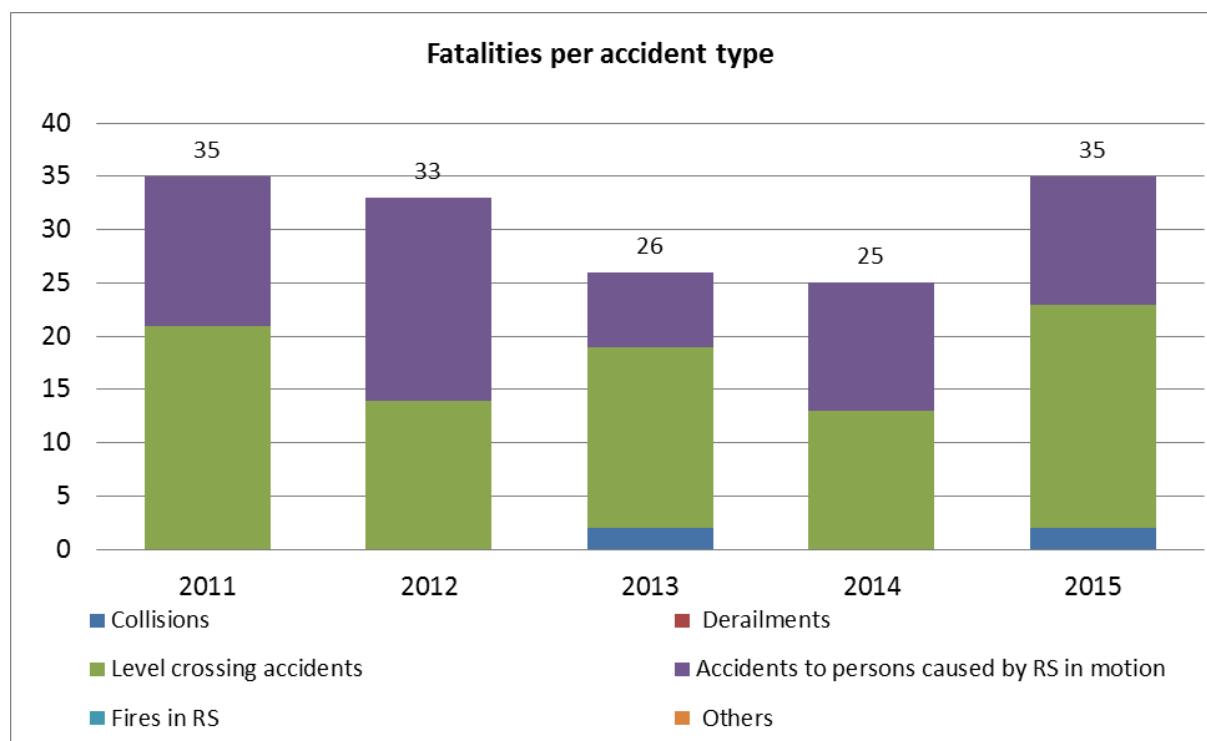
#### C.1.1. Unfallbezogene Indikatoren (einschließlich der Jahre 2011 – 2014)

grafische Darstellung der unfallbezogenen Indikatoren:

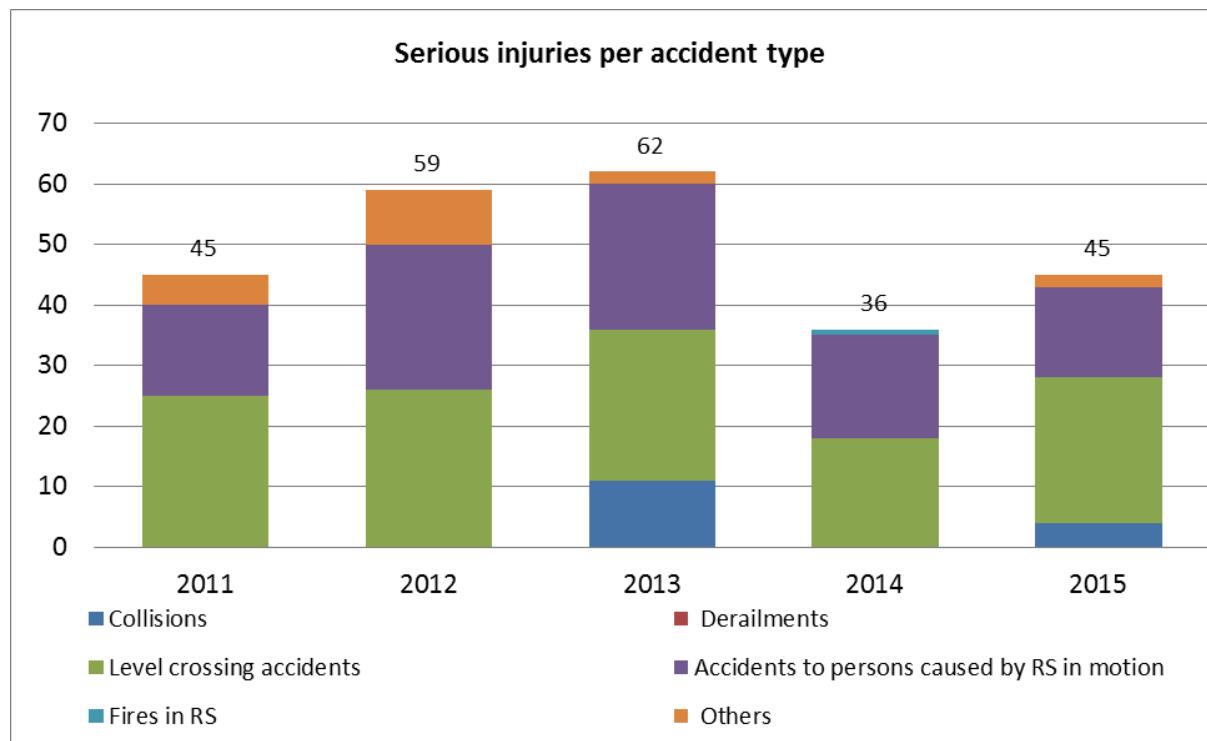
Signifikante Unfälle nach Unfallart:



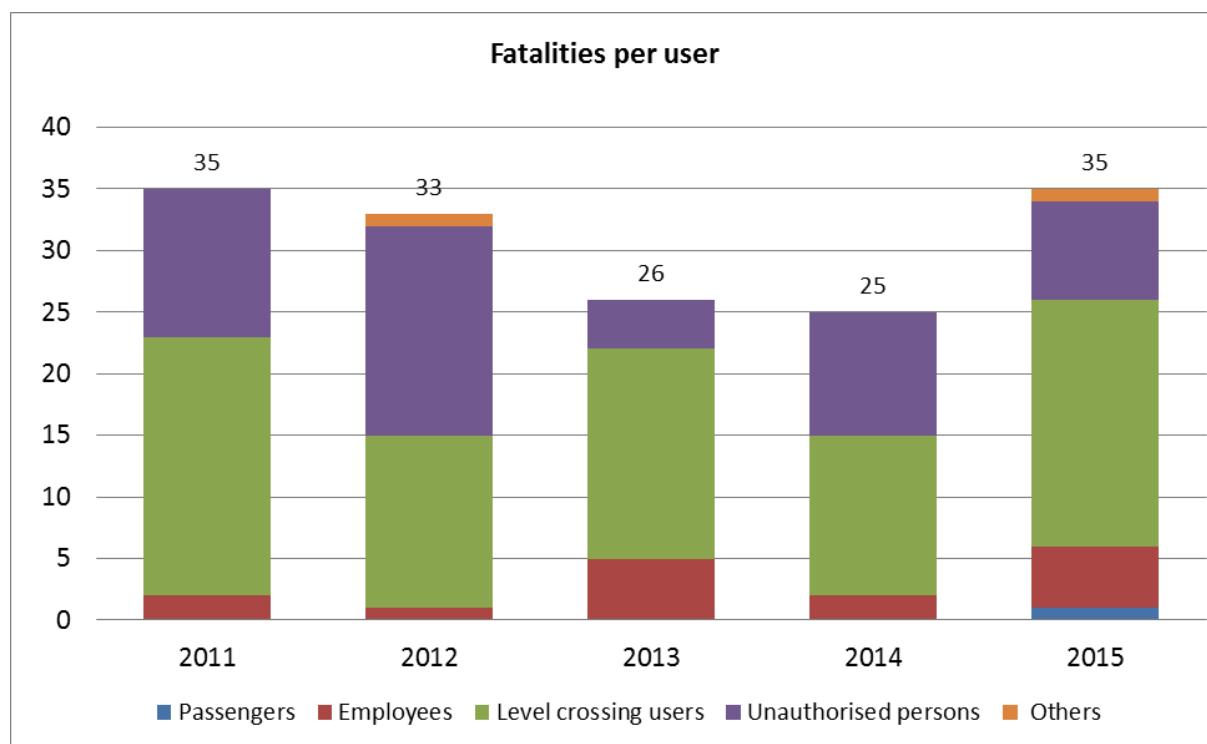
Getötete nach Unfallart:



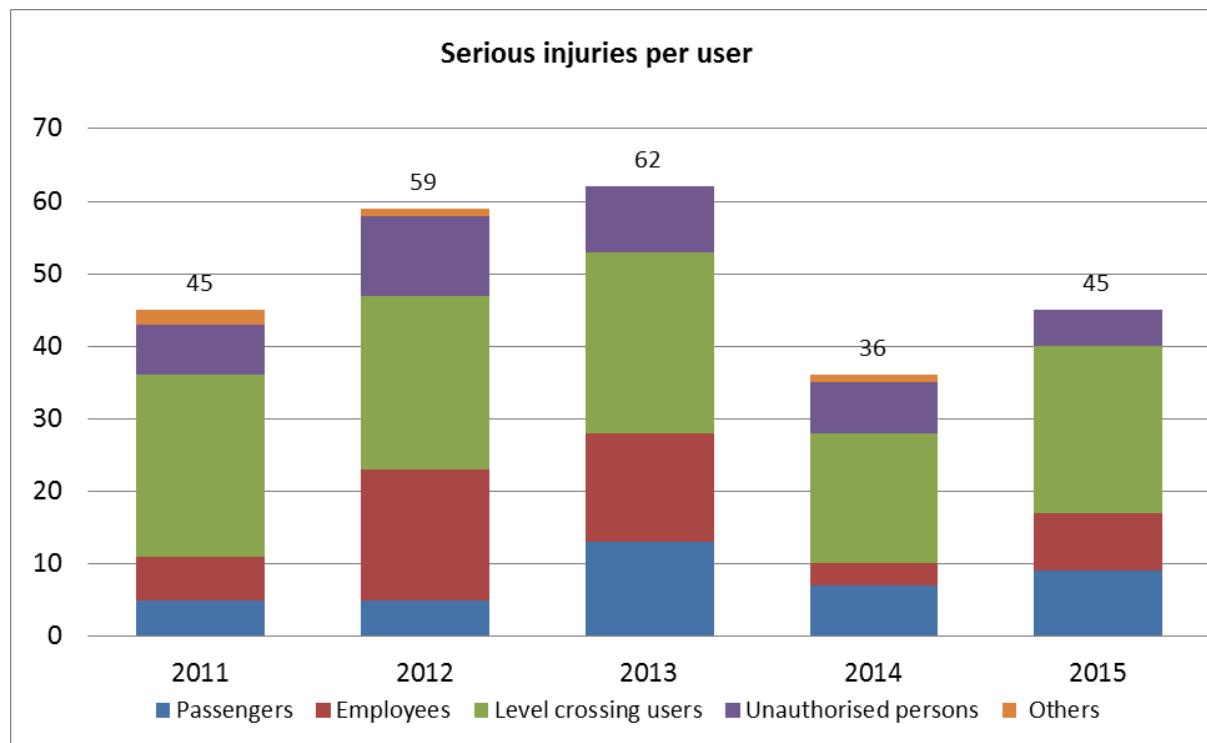
Schwerverletzte nach Unfallart:



Getötete nach Kategorie der beteiligten Personen:



Schwerverletzte nach Kategorie der beteiligten Personen:



tabellarische Darstellung der unfallbezogenen Indikatoren:

Signifikante Unfälle nach Unfallart:

Year	Collisions	Derailments	Level crossing accidents	Accidents to persons caused by RS in motion	Fires in RS	Others	Total
2011	2	2	43	30	0	7	84
2012	1	2	36	43	0	5	87
2013	4	1	37	29	0	2	73
2014	1	2	27	29	1	1	61
2015	7	5	33	27	1	4	77

Getötete nach Unfallart:

Year	Collisions	Derailments	Level crossing accidents	Accidents to persons caused by RS in motion	Fires in RS	Others	Total
2011	0	0	21	14	0	0	35
2012	0	0	14	19	0	0	33
2013	2	0	17	7	0	0	26
2014	0	0	13	12	0	0	25
2015	2	0	21	12	0	0	35

Schwerverletzte nach Unfallart:

Year	Collisions	Derailments	Level crossing accidents	Accidents to persons caused by RS in motion	Fires in RS	Others	Total
2011	0	0	25	15	0	5	45
2012	0	0	26	24	0	9	59
2013	11	0	25	24	0	2	62
2014	0	0	18	17	1	0	36
2015	4	0	24	15	0	2	45

## Getötete nach Kategorie der beteiligten Personen:

Year	Passengers	Employees	Level crossing users	Unauthorised persons	Others	Total
2011	0	2	21	12	0	35
2012	0	1	14	17	1	33
2013	0	5	17	4	0	26
2014	0	2	13	10	0	25
2015	1	5	20	8	1	35

## Schwerverletzte nach Kategorie der beteiligten Personen:

Year	Passengers	Employees	Level crossing users	Unauthorised persons	Others	Total
2011	5	6	25	7	2	45
2012	5	18	24	11	1	59
2013	13	15	25	9	0	62
2014	7	3	18	7	1	36
2015	9	8	23	5	0	45

### C.1.2. Indikatoren in Bezug auf gefährliche Güter

	Gesamtzahl	Durchschnittliche Zahl (pro Mio. Zugkilometer)
Unfall, an dem mindestens ein Eisenbahnfahrzeug beteiligt ist, das gefährliche Güter nach der Definition in der Anlage der Richtlinie 2014/88/EU befördert	0	0
Zahl von Unfällen dieser Art, bei denen gefährliche Güter freigesetzt werden	0	0

### C1.3. Indikatoren in Bezug auf Suizide

	Gesamtzahl	Durchschnittliche Zahl (pro Mio. Zugkilometer)
Suizid	95	0,62
Suizidversuch	12	0,08

### C.1.4. Indikatoren in Bezug auf Vorläufer von Unfällen

	Gesamtzahl	Durchschnittliche Zahl (pro Mio. Zugkilometer)
Schienenbruch	79	0,52
Schienenverbiegung oder sonstiger Gleislagefehler	182	1,19
Signalisierungsfehler	11	0,07
überfahrenes Haltesignal mit Erreichen des Gefahrpunkts	10	0,07
überfahrenes Haltesignal ohne Erreichen des Gefahrpunkts	29	0,19
Radbruch an einem in Betrieb befindlichen Fahrzeug	0	0,00
Achs- bzw. Wellenbruch an einem in Betrieb befindlichen Fahrzeug	0	0,00

### C.1.5. Indikatoren für die Berechnung der wirtschaftlichen Auswirkungen von signifikanten Unfällen

	Gesamtbetrag	Durchschnittlicher Betrag (pro Mio. Zugkilometer)
Gesamtkosten aller signifikanten Unfälle:	132.840.670 €	869.945 €
Zahl der Toten und Schwerverletzten multipliziert mit dem Wert der Vermeidung von Unfallopfer (VPC)	98.142.838 €	642.717 €
Kosten im Zusammenhang mit Umweltschäden	235.000 €	1.539 €
Kosten von Sachschäden an Fahrzeugen oder Infrastruktur	31.276.828 €	204.825 €
Kosten unfallbedingter Verspätungen	3.186.004 €	20.864 €

## C.1.6. Indikatoren in Bezug auf die technische Sicherheit der Infrastruktur und ihre Umsetzung

Prozentualer Anteil der mit Zugsicherungssystemen (TPS) betriebenen Strecken, wobei diese Systeme Folgendes umfassen:	
Warnung	0 %
Warnung und selbsttägiges Anhalten <sup>2)</sup>	76 %
Warnung und selbsttägiges Anhalten sowie abschnittsweise Geschwindigkeitsüberwachung <sup>2)</sup>	3 %
Warnung und selbsttägiges Anhalten sowie kontinuierliche Geschwindigkeitsüberwachung	10 %

Prozentualer Anteil der unter Nutzung bordseitiger TPS gefahrenen Zugkilometer, wobei diese Systeme Folgendes umfassen:	
Warnung	0 %
Warnung und selbsttägiges Anhalten <sup>2)</sup>	69 %
Warnung und selbsttägiges Anhalten sowie abschnittsweise Geschwindigkeitsüberwachung <sup>2)</sup>	8 %
Warnung und selbsttägiges Anhalten sowie kontinuierliche Geschwindigkeitsüberwachung	19 %

	Gesamtzahl	Durchschnittliche Zahl (pro Streckenkilometer)	Durchschnittliche Zahl (pro Gleiskilometer)
Gesamtzahl der Bahnübergänge aufgeschlüsselt nach folgenden Arten:	4419	0,846	0,600
aktiv gesicherter Bahnübergang	1903	0,364	0,258
manuell	156	0,030	0,021
automatisch mit benutzerseitiger Warnung	849	0,163	0,115
automatisch mit benutzerseitigem Schutz	898	0,172	0,122
mit bahnseitigem Schutz	0	0,000	0,000
passiv gesicherter Bahnübergang	2516	0,482	0,342

Die gemeinsamen Sicherheitsindikatoren (CSI) ab dem Bezugsjahr 2006 finden sich auch auf der [ERAIL \(European Railway Accident Information Links\) Datenbank](http://erail.era.europa.eu/safety-indicators.aspx) der Europäischen Eisenbahnagentur.

Website: <http://erail.era.europa.eu/safety-indicators.aspx>

Unter dieser Adresse sind die CSIs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union veröffentlicht.

<sup>2</sup> eindeutige Zuordnung zu „Warnung und selbsttägiges Anhalten“ oder „Warnung und selbsttägiges Anhalten sowie abschnittsweise Geschwindigkeitsüberwachung“ noch nicht von allen Unternehmen verfügbar

## C.2. Im Jahresbericht verwendete Definitionen

### C.2.1. Anzuwendende Definitionen

Ab dem Bezugsjahr 2015 sind die gemeinsamen Definitionen für die gemeinsamen Sicherheitsindikatoren, festgelegt in der Richtlinie 2014/88/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/49/EG vom 9. Juli 2014 anzuwenden.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen gemeinsamen Sicherheitsindikatoren finden sich auch im Leitfaden „[Implementation Guidance for CSIs](#)“ der europäischen Eisenbahnagentur.

Website: [http://www.era.europa.eu/Document-Register/Pages/Implementation\\_Guidance\\_for\\_use\\_of\\_Common\\_Safety\\_Indicators.aspx](http://www.era.europa.eu/Document-Register/Pages/Implementation_Guidance_for_use_of_Common_Safety_Indicators.aspx)

### C.2.2. Nationale Definitionen

Im Folgenden finden sich ergänzende nationale Definitionen insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Sicherheitsrichtlinie:

Hauptbahnen, Nebenbahnen

gemäß § 4 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, i. d. g. F.:

- § 4. (1) Hauptbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Schienenbahnen von größerer Verkehrsbedeutung. Dazu zählen diejenigen Schienenbahnen*
- 1. die gemäß § 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989 in der geltenden Fassung, zu Hochleistungsstrecken erklärt sind;*
  - 2. die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung zu Hauptbahnen erklärt, weil ihnen eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr - insbesondere mit internationalen Verbindungen oder im Regionalverkehr - zukommt oder sie hiefür ausgebaut werden sollen.*
- (2) Nebenbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Schienenbahnen, sofern sie nicht Hauptbahnen oder Straßenbahnen sind.*

vernetzte Haupt- und Nebenbahnen

gemäß § 1a Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBI. Nr. 60/1957, i. d. g. F.:

*Haupt- und Nebenbahnen sind vernetzt, wenn über die bloß örtliche Verknüpfung hinaus ein Übergang von Schienenfahrzeugen ohne Spurwechsel und ohne technische Hilfsmittel (beispielsweise Rollschemel) stattfinden kann. Haupt- und Nebenbahnen gelten auch dann als vernetzt, wenn sie grenzüberschreitend mit gleichartigen anderen Schienenbahnen in Nachbarstaaten verknüpft sind.*

Hochleistungsstrecken

gemäß Hochleistungsstreckengesetz, BGBI. Nr. 135/1989, i. d. g. F.:

**§ 1. (1)** Die Bundesregierung kann durch Verordnung (Hochleistungsstreckenverordnung) bestehende oder geplante Eisenbahnen (Strecken oder Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen) zu Hochleistungsstrecken erklären. Voraussetzung hierfür ist, dass diesen eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt.

**(2)** Zu Teilen von Hochleistungsstrecken können auch bestehende oder geplante Eisenbahnen erklärt werden, wenn auf sie zwar nicht die Merkmale nach Abs. 1 zutreffen, sie aber in unmittelbarem Zusammenhang mit Hochleistungsstrecken stehen und für eine rationelle Führung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs auf Hochleistungsstrecken benötigt werden.

Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)

gemäß § 1a Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBI. Nr. 60/1957, i. d. g. F.:

**§ 1a.** Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist ein Eisenbahnunternehmen, das dem Bau und Betrieb von Haupt- und Nebenbahnen, ausgenommen solchen Nebenbahnen, die mit anderen Haupt oder Nebenbahnen nicht vernetzt sind, dient und darüber verfügberechtigt ist.

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

gemäß § 1b Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBI. Nr. 60/1957, i. d. g. F.:

**§ 1b.** Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ein Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur von Hauptbahnen oder vernetzten Nebenbahnen erbringt sowie die Traktion sicherstellt, wobei dies auch solche einschließt, die nur die Traktionsleistung erbringen, und dem eine Verkehrsgenehmigung, eine Verkehrskonzession oder eine einer Verkehrsgenehmigung gemäß § 41 gleichzuhaltende Genehmigung oder Bewilligung erteilt wurde.

### C.3. Abkürzungen

bmvit	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CSI	Common Safety Indicators (Gemeinsame Sicherheitsindikatoren)
CSM	Common Safety methods (Gemeinsame Sicherheitsmethoden)
ECM	Entity in Charge of Maintenance (für die Instandhaltung zuständige Stelle)
EisbG	Eisenbahngesetz 1957
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EK	Eisenbahnkreuzung
ERA	European Union Agency for Railways (Europäische Eisenbahnagentur)
ERAIL	European Railway Accident Information Links
EU	Europäische Union
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
IM	Infrastructure Manager (Fahrwegbetreiber)
KI	Kleinwagen
km	Kilometer
MeldeVO	Meldeverordnung Eisenbahn - Eisb 2006
NSA	National Safety Authority (Nationale Sicherheitsbehörde)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PKW	Personenkraftwagen
RISC	Railway Interoperability and Safety Committee (Ausschuss für Eisenbahninteroperabilität und -sicherheit)
RU	Railway Undertaking (Eisenbahnunternehmen)
SKI	Schwerlastkleinwagen
SUB	Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes
VO	Verordnung
VT	visual testing (Sichtprüfung)

## ANHANG D: Wichtige Änderungen von Gesetzen und Vorschriften

	Rechtlicher Rahmen	Datum des Inkrafttretens der Vorschrift	Grund für die Einführung	Beschreibung
<b>Allgemeine Gesetzgebung zur Sicherheit im nationalen Eisenbahnverkehr</b>				
Gesetzgebung in Bezug auf die nationale Sicherheitsbehörde				
Gesetzgebung in Bezug auf benannte Stellen, Bewerter, externe Registrierungsbehörden, Untersuchungen usw.	Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG), BGBl. I Nr. 137/2015	27. November 2015	Änderung des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) ua. zur Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU und der VO (EU) 402/2013	Im Rahmen der innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU erfolgte auch die Umsetzung der VO (EU) 402/2013 im Hinblick auf die Festlegung, wer die Tätigkeit einer Bewertungsstelle in Sinne dieser Verordnung auszuüben hat.
<b>Nationale Vorschriften zur Eisenbahnsicherheit</b>				
Vorschriften zu nationalen Sicherheitszielen und –methoden				
Vorschriften über Anforderungen für Sicherheitsmanagementsysteme und die Sicherheitsbescheinigung von Eisenbahnunternehmen				
Vorschriften über Anforderungen für Sicherheitsmanagementsysteme und die Sicherheitsgenehmigung von Fahrwegbetreibern				
Vorschriften in Bezug auf die Anforderungen für Wagenhalter				
Vorschriften über Anforderungen für Instandhaltungsbetriebe				

	Rechtlicher Rahmen	Datum des Inkrafttretens der Vorschrift	Grund für die Einführung	Beschreibung
Vorschriften über Anforderungen für die Genehmigung der Inbetriebnahme und Instandhaltung neuer und wesentlich geänderter Fahrzeuge, einschließlich Regeln für den Austausch von Fahrzeugen zwischen Eisenbahnunternehmen, Registrierungssysteme sowie Anforderungen für Prüfverfahren				
Gemeinsame Betriebsvorschriften für das Eisenbahnnetz, einschließlich Vorschriften für das Signalgebungs- und Verkehrssteuerungssystem				
Vorschriften über Anforderungen für zusätzliche unternehmensinterne Betriebsvorschriften, die von Fahrwegbetreibern und Eisenbahnunternehmen erlassen werden müssen				
Vorschriften über Anforderungen an das mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betraute Personal, einschließlich Auswahlkriterien, medizinischer Eignung, Schulung und Zulassung				
Vorschriften über die Untersuchung von Unfällen und Störungen, einschließlich Empfehlungen				
Vorschriften über Anforderungen an die nationalen Sicherheitsindikatoren, einschließlich der Erfassung und Analyse der Indikatoren				
Vorschriften über Anforderungen für die Genehmigung der Inbetriebnahme der Infrastruktur (Schienen, Brücken, Tunnel, Energie, ATC, Funk, Signale, Verriegelung, Bahnübergänge, Bahnsteige usw.)				

## ANHANG E: Entwicklung der Sicherheitsbescheinigung und -genehmigung – Numerische Daten

### E.1. Sicherheitsbescheinigungen gemäß Richtlinie 2004/49/EG

	Anzahl der Bescheinigungen
E.1.1. Anzahl der gültigen Sicherheitsbescheinigungen <b>Teil A</b> , ausgestellt im Bezugsjahr und in den Jahren davor	26

	Anzahl der Bescheinigungen
E.1.2. Anzahl der gültigen Sicherheitsbescheinigungen <b>Teil B</b> , ausgestellt im Bezugsjahr und in den Jahren davor	26
	12

	A	R	P
E.1.3. Anzahl neuer Anträge für Sicherheitsbescheinigungen <b>Teil A</b> von Eisenbahnunternehmen im Jahr 2015.	neue Bescheinigungen	1	-
	aktualisierte/geänderte Bescheinigungen	-	-
	erneuerte Bescheinigungen	12	-
			3

			A	R	P
E.1.4. Anzahl neuer Anträge für Sicherheitsbescheinigungen <b>Teil B</b> von Eisenbahnunternehmen im Jahr 2015.	wo Teil A in ihrem Mitgliedstaat ausgestellt wurde	neue Bescheinigungen	1	-	2
		aktualisierte/geänderte Bescheinigungen	-	-	-
		erneuerte Bescheinigungen	12	-	3
	wo Teil A in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde	neue Bescheinigungen	1	-	1
		aktualisierte/geänderte Bescheinigungen	-	-	-
		erneuerte Bescheinigungen	1	-	-

A = *accepted*: angenommener Antrag, Bescheinigung wurde bereits ausgestellt

R = *rejected*: abgelehnter Antrag, Bescheinigung wurde nicht ausgestellt

P = *pending*: Entscheidung steht noch aus, im Bezugsjahr wurde noch keine Bescheinigung ausgestellt

	Anzahl der Bescheinigungen
E.1.5 Anzahl der Bescheinigungen <b>Teil A</b> , die im Bezugsjahr entzogenen wurden	-
E.1.6 Anzahl der Bescheinigungen <b>Teil B</b> , die im Bezugsjahr entzogenen wurden	-

E.1.5. Liste der Länder, in denen die Eisenbahnunternehmen, die in Ihrem Mitgliedstaat eine Sicherheitsbescheinigung gemäß Teil B beantragten, bereits eine Sicherheitsbescheinigung gemäß Teil A erhalten haben.

- Deutschland
- Italien
- Niederlande
- Polen
- Schweiz
- Slowenien
- Tschechien
- Ungarn

## E.2. Sicherheitsgenehmigungen gemäß Richtlinie 2004/49/EG

	Anzahl der Genehmigungen
E.2.1. Anzahl der gültigen Sicherheitsgenehmigungen für Fahrwegbetreiber, ausgestellt im Bezugsjahr und in den Jahren davor	9

		A	R	P
E.2.2. Anzahl der Anträge für Sicherheitsgenehmigungen, die von Fahrwegbetreibern im Jahr 2015 eingereicht wurden.	neue Genehmigungen	-	-	-
	aktualisierte/geänderte Genehmigungen	-	-	-
	erneuerte Genehmigungen	-	-	-

A = *accepted*: angenommener Antrag, Genehmigung wurde bereits ausgestellt

R = *rejected*: abgelehnter Antrag, Genehmigung wurde nicht ausgestellt

P = *pending*: im Bezugsjahr wurde noch keine Genehmigung ausgestellt

E.2.3 Anzahl der Sicherheitsgenehmigungen, die im Bezugsjahr entzogenen wurden	-
--	---